

"Kann der Besteller seine Mängelrechte nach § 634 BGB erst nach Abnahme des Werks mit Erfolg geltend machen?"

Ausgangslage:

§ 634 BGB trifft keine Aussage darüber, ab wann der Besteller einer Werkleistung seine Mängelrechte nach § 634 BGB geltend machen kann.

Streitstand:

Im Wesentlichen zwei Obergruppen:

Gruppe 1: Geltendmachung bereits vor Abnahme möglich

Gruppe 2: Geltendmachung erst nach Abnahme möglich

Wesentliche Untergruppen:

zu Gruppe 1:

- Geltendmachung bereits während der Herstellung möglich
- Geltendmachung ab Fertigstellung möglich
- Geltendmachung ab Fälligkeit möglich
- Geltendmachung ab "als abnahmereif angeboten" möglich

zu Gruppe 2:

- Geltendmachung ab Abnahme möglich
- Geltendmachung grundsätzlich erst ab Abnahme, jedoch in Ausnahmefällen bereits davor möglich (so auch der BGH)

Lösungsweg:

Gesetzesauslegung im Wege der vier Auslegungsmethoden Savigny's:

1. Wortlaut
2. Historie
3. Systematik
4. Teleologie

Ergebnis:

Keine eindeutigen/zwingenden Hinweise ergaben sich auf den ersten drei Auslegungsstufen. Lediglich im Rahmen der historischen Auslegung konnte eine Präferenz des Gesetzgebers hinsichtlich der Fälligkeit als den Zeitpunkt, ab dem die Mängelrechte vom Besteller geltend gemacht werden können, unterstellt werden.

Schließlich teleologische Auslegung, also Auslegung nach Sinn und Zweck der Gesetzesnorm. Sinn und Zweck des § 634 BGB, einerseits Gewährleistung eines mangelfreien Werks für den Besteller, andererseits aber auch Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Unternehmers, namentlich dessen Dispositionsbefugnis, sowie die Verhinderung von Abwicklungs- und Koordinationsproblemen. Die Unternehmerinteressen sind am ehesten durch die Abnahme als Zeitpunkt gewahrt, das Bestellerinteresse hingegen am ehesten durch eine Geltendmachung ab Kenntnisnahme vom Mangel. Deshalb Resultat der teleologischen Auslegung:

Geltendmachung grundsätzlich erst ab Abnahme. In Fällen, in denen dies eine unbillige Härte für den Besteller darstellt, während eine Geltendmachung bereits vor Abnahme dem Unternehmer zumutbar wäre, soll eine Geltendmachung bereits vor Abnahme möglich sein.

Diese Formel stellt auch das Endergebnis der Arbeit und die Beantwortung der Ausgangsfrage dar.